

# **AKKREDITIERUNG**

## Angewandte Künstliche Intelligenz, M.Sc.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 15.03.2024 für 16 Semester vorbehaltlich der Erfüllung der 2 Auflagen bis zum 14.03.2032 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 23.07.2024

gez. Prof. Dr. Walter Schober Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

IIII GIL	
Profil des Studiengangs:	2
Zusammenfassende Bewertung:	2
Beschluss der Akkreditierungskommission:	3
Prozess zur Siegelvergabe:	5

## **Profil des Studiengangs:**

Studiengangs-		ECTS	Regelstudienzeit		Studienort	Studientyp
Information:		90 ECTS	5	1	Ingolstadt	Weiterbildend
Profil:		Vollzeit	Teilzeit	International		Virtuell
§ 12 (6) BayStudAkkV			x	Berufsintegrierend		
		Dual	Berufsbegleitend			Sonstige:
			X			
Kooperation § 19 - 20	х	Keine nicht-h Kooperation	ochschulische		nicht-hochsch Kooperation	ulische
BayStudAkkV	Х	Keine hochso Kooperation	chulische		hochschulisch	e Kooperation

Kurzbeschreibung: Die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs "Angewandte Künstliche Intelligenz" werden auf die Übernahme qualifizierter Fachaufgaben zur Beschäftigung im wissenschaftlichen und industriellen Umfeld (z. B. als Data Scientist, Machine Learning Engineer oder Data Engineer) vorbereitet. Die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichem, technischem Wissen sowie fachübergreifende Kompetenzen ist Ziel des Studiengangs. Im Besonderen sollen wissenschaftliche Kompetenzen (Bewertung und Entwicklung von Löschungsansätzen aus der künstlichen Intelligenz, Datenmodelle und maschinelles Lernen) ausgebildet werden. Neben fachlichem und methodischem Wissen vermittelt der Studiengang auch übergreifende Qualifikationen wie Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz.

х	Antrag auf ERST-Akkreditierung nach § 2 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf RE-Akkreditierung
	nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf Akkreditierung einer Änderung
	nach § 4 Akkreditierungsordnung

## Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Das in der SPO formulierte Qualifikationsziel ist auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.



## Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)

Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI)
Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I)
Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS)
Prof. Dr. Peter Weitz (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)

Julian Klinger (Vertreter der Studierenden) Riccardo Resch (Vertreter der Studierenden)

Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: Prof. Dr. David Spieler (HS München)

Prof. Dr. Ulrich Schäfer (OTH Amberg-Weiden, Sprecher Fachbeirat)

Julia Kassapidis (HS München, Vertreterin der Studierenden) Maximilian Mühlegg (Audi AG, Vertreter der Berufspraxis)

Studiengang: Angewandte Künstliche Intelligenz, M.Sc.

Beschluss: Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der

Studiengang Angewandte Künstliche Intelligenz, M.Sc. unter

2 Auflagen akkreditiert.

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-

inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge

abgedruckt.

## Auflagen und Empfehlungen:

## Auflage 1: § 12 (1) BayStudAkkV

Das in der SPO formulierte Qualifikationsziel ist auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen (unvollständiger Satz).

## Auflage 2: § 7 (2) BayStudAkkV

Überarbeitung des Modulhandbuchs und SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV. Dabei ist die Empfehlung des Fachbeirats zur Aufnahme von Standardwerken zu berücksichtigen.

## Empfehlung 1: § 12 (4) BayStudAkkV

Es ist zu überprüfen, ob die Prüfungsvielfalt erhöht werden kann.

### Empfehlung 2: § 12 (6) BayStudAkkV

Der Anrechnungsprozess und die Kriterien zur Anerkennung sind im Modulhandbuch zu dokumentieren und auch nach außen hin transparent zu machen.



## Abweichungen:

Die Maßgaben, Empfehlungen und Anmerkungen der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an folgendem Punkt abgewichen:

§ 12 (1) BayStudAkkV - begründete Abweichung: Auflage Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgende Anmerkung ab: "§12 (1) - In § 2 der SPO ist die Formulierung des Qualifikationsziels zu prüfen (kein vollständiger Satz)."

Die AK erachtet den Punkt als wichtig und formuliert aus der Anmerkung des Fachbeirats eine Auflage (siehe Auflage 1).



## **Prozess zur Siegelvergabe:**

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltlichen Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter <u>Qualitätsmanagement (thi.de)</u> abrufbar sind.

## **Auflagen**

werden ausgesprochen, sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

Studienstr	uktur und Studiendauer						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	х				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
Fachaufgab vorbereitet. Besonderer maschinelle	e Bewertung: Die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs ben zur Beschäftigung im wissenschaftlichen und industriellen Umfeld (z. B. Die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichem, technischem Wissen son sollen wissenschaftliche Kompetenzen (Bewertung und Entwicklung von Ies Lernen) ausgebildet werden. Neben fachlichem und methodischem Wissertung und interkulturelle Kompetenz. (siehe SPO §2)	. als Dat wie fach Löschur	ta Scier nübergr ngsansä	ntist, Ma eifende itzen au	chine Lea Kompete s der kün	arning Engineer o nzen ist Ziel des S stlichen Intelligen	der Data Engineer) Studiengangs. Im z, Datenmodelle und
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.  Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.	х				§ 3 SPO (BA), § 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst fünf theoretische Studienseme	ester (= :	zweiein	halb Jal	nre).	L	L
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				х		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die THI bietet keine gestuften Studiengänge an.						
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				х		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht	relevant					
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				х		§ 3 (3) BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher	nicht rel	evant.	•			

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 23.04.2024

Studienga	ngprofil						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				х	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen						
MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				х		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ıch kein	e Lehra	mtsstuc	liengänge	an, daher nicht r	elevant.
MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	х				§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengan	g.			•		
BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	х				§ 30 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Im letzten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (30 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 30 APO; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate § 9 SPO) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

Zugangsvo	oraussetzungen						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.  Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus.  Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
ingenieursv ECTS-Leist Nachweis e gleichwertig Bereichen,	e Bewertung: Die Qualifikationsanforderung für den weiterbildenden Maste wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums ode tungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erf einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erf gen Abschlusses (siehe § 3 (1) b) SPO). Eine einschlägig qualifizierte beruf- die eine "Affinität zu digitalen Themen" haben. leichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig mmission.	er Inforn olgreich fahrung spraktis	natikstu er in- o nach A che Erf	diums a der aus bschlus ahrung l	n einer de ländische s des in li liegt insbe	eutschen Hochsch r Abschluss (siehe it. a) genannten H esondere vor bei T	nule mit mindestens 210 e § 3 (1) a) SPO) sowie der ochschulstudiums bzw. Fätigkeiten aus allen
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				Х		§ 5 (2) BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an,	daher n	icht rele	evant.			
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	х				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
bearündet	e Bewertung: s.o.				1		

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

	se und Abschlussbezeichnungen		100	Nielst	Ninht	Quella /	
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple- Degree-Abschluss.	х				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA) § 34 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Sci	ence" (I	M.Sc.) v	erlieher	n.		
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben:  1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) () bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen () Wirtschaftswissenschaften.  2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) () bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften.  3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engeineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.  Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA).  Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	х				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; <b>TH</b>
begründe	te Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Sci	ence" (I	M.Sc.) v	erlieher	n.		
BA/MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" – "B.A. hon." – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkk\
begründe	ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn	ung.		<u> </u>	Į.		
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				х	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Es handelt sich zwar um einen weiterbildenen Masterstudier	ngang, j	edoch v	vird keir	ne abweic	hende Bezeichnu	ng verwendet.
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				х		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
	ete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.						
begründe					ı	1	
<b>begründe</b> BA/MA	In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	х				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
BA/MA <b>begründe</b>	Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem		szeugni	isses un	d informi	§ 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	,

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 23.04.2024

Modulari	sierung						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt.  Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	х				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV
-	ete Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlos nachweis schließen. Alle Module haben einen Umfang von fünf ECTS. Die				U		•
BA / MA	Die Modulinhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters , höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	х				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; <b>THI</b>
begründe	ete Bewertung: Alle Modulinhalte werden in einem Semester vermittelt.						
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet	auch ke	eine kü	nstleris	chen Kerr	nfächer an, dahe	r nicht relevant.
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens:  1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lemformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV

#### begründete Bewertung:

Die Modulbeschreibungen sind weitgehend vollständig.

Die **Inhalte** der Module sind beschrieben. Auch die **Lernergebnisse** sind weitgehend kompetenzorientiert formuliert, in einzelnen Fällen könnte die Formulierung und Formatierung noch stärker anhand des Leitfadens für Lernergebnisse geprüft und angepasst werden.

Im Feld "Lehrform des Moduls" wurden vereinzelt Unstimmigkeiten in Bezug auf die SPO-Anlage 1 festgestellt. Diese Unstimmigkeiten müssen korrigiert werden.

Das Feld "Voraussetzungen gemäß SPO" wird mit Ausnahme der Masterarbeit (Nr. 13) in keinem Modul genutzt.

Das Feld "Empfohlene Voraussetzungen" wird in 4 von 15 Modulbeschreibungen genutzt: "Maschinelles Lernen I"; "Programmierung mit KI Frameworks"; "Maschinelles Lernen II"; "Deep Learning für Computer Vision".

Das Feld "Verwendbarkeit für andere Studiengänge" ist zwar in allen Modulbeschreibungen vorhanden, wird allerdings nur für das Modul "Programmierung mit KI Frameworks" (SPO-Nr. 6) genutzt.

Im Feld "Prüfungsleistungen" wurden in allen Modulbeschreibungen unstimmige Abkürzungen in Bezug auf die SPO-Anlage 1 festgestellt. Diese
Unstimmigkeiten müssen korrigiert werden. Die Leistungspunkte wurden in allen Modulen mit den entsprechenden ECTS genannt. Der in den Modulen
genannte Arbeitsaufwand (Gesamtaufwand) entspricht den ECTS, jedoch ergibt die Anzahl der Kontaktstunden + die Anzahl des Selbststudiums nicht die
Summe des Gesamtaufwands. Dies muss in allen Modulbeschreibungen (außer der Masterarbeit) nochmals überprüft werden.

Das Feld "Häufigkeit des Angebots" ist in den Modulbeschreibungen vorhanden, muss jedoch nochmals bei allen Modulen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die **Literatur** ist i.d.R. angegeben oder wird in einzelnen Fällen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. In vereinzelten Modulen sind teils unvollständige oder nur einzelne Literaturangaben zu finden - diese sind entsprechend zu ergänzen / zu erneuern. Bei vier Modulen ist die genannte Literatur ausschließlich auf Englisch, obwohl die Modulsprache Deutsch ist. Bei den Literaturangaben sollte generell auf die Modulsprache bzw. Studiengangsprache geachtet werden und ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

Im Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB, SPO-Anlage und THI-Website etc.) aufgefallen, die anzupassen / zu vereinheitlichen sind.

Beschlussvorschlag: Überarbeitung des Modulhandbuchs und SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV

BA / MA	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
---------	---	---	--	--	--	---------------------	---------------------

begründete Bewertung: s. o.

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

Leistungs	punktesystem						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 4 SPO (BA), § 6 SPO (MA), § 25 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
	te Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende L D werden i. d. R. maximial 40 Leistungspunkte pro Studienjahr vergeben.	eistungs	punkte	zugrund	de. In alle	n Fachsemestern	sind 15 ECTS vorgesehen.
BA/MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.  Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den  Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, <b>THI</b>
begründet	te Bewertung: Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben.						
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				х		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ich kein	e künst	erische	n Kernfäd	her an, daher nic	ht relevant.
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	х				§ 30 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründet	te Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS (s.a. § 30	APO).				•	
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				х	МНВ	§ 8 (4) BayStudAkkV
begründet	te Bewertung: Nicht relevant, da in allen Fachsemestern des Studiengangs	15 EC	ΓS vorg	esehen.	. (s. o.)		

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

Nicht Quelle / relevant Dokumentation	Vorgabe
Kooperations- x vertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV
x Kooperations- vertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

			tw.	Nicht	Nicht	Quelle /	
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	erfüllt	erfüllt	relevant	Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:  1. Integriertes Curriculum,  2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,  3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,  4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und  5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperations- vertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorge	sehen.		•			
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperations- vertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorges	sehen.					l
BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV

### § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= wissenschafttiche Befähgiung sowie Befähigung zur qualifzierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

### Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

#### Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.					
	×				alle Studiengänge
					ane etaanengange

### § 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind stimmig auf das vermittelte Abschlussniveau:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?
- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

#### Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.					
	х				alle Studiengänge

## § 11 (3) BayStudAkkV - nur weiterbildende Masterstudiengänge!

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

## Fachbeirat: Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

#### Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.	x				nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen

#### § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)

#### § 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.

Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen **Aufenthalt an anderen Hochschulen** ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z.B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

#### Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
In § 2 der SPO ist die Formulierung des Qualifikationsziels zu prüfen (kein vollständiger Satz).					
	Х				alle Studiengänge

#### § 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Stehen dem Studiengang ausreichend gualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- · Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

#### Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.					
	x				alle Studiengänge

#### § 12 (3) BayStudAkkV

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

#### Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.	х				alle Studiengänge

#### § 12 (4) BayStudAkkV

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?
- Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

#### **Evidenz**

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Fachbeirat empfiehlt die Prüfungsvielfalt wie in Kapitel 3.3 des Modulhandbuchs beschrieben zu stärken. Beispielsweise könnten in geeigneten Fächern mündliche statt schriftlicher Prüfungen angesetzt werden. Der Studiengang ist berufsbegleitend ausgestaltet, Projektarbeiten sind für die Studierenden daher schwerer zu organisieren. Dennoch könnte man auch hier überlegen eine weitere Projektarbeit im Studienverlauf vorzusehen.	x				alle Studiengänge

#### § 12 (5) BayStudAkkV

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
- 4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch?
- Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt?
- Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

#### Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.	x				alle Studiengänge

## § 12 (6) BayStudAkkV - nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

### Fachbeirat: Diskussion

- Wird das Studiengangkonzept dem besonderen Profilanspruch gerecht?

#### Evidenz

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Fachbeirat empfiehlt die Prozesse zur Anrechnung und Anerkennung der Module aus dem ersten Semester nach außen und innen hin transparent zu machen und auch die Kriterien zur Anrechnung klar auszuweisen. Im Laufe der Sitzung entstand der Eindruck, dass bestimmte Fächer aus den Bachelorstudiengängen anerkannt werden. Im Gespräch mit der Studiengangleitung wurde geklärt, dass die mindestens einjährige Berufserfahrung den Ausschlag gibt.	х				nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

## § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

#### Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangkonzept

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Fachbeirat empfiehlt das Modulhandbuch zeitnah zu überarbeiten. Beispielsweise finden sich Module ohne					
Literaturangaben, zudem wären bei den Literaturstellen Standardwerke zu erwarten. Auch sind die formulierten					
Kompetenzen nicht durchgängig auf Masterniveau beschrieben (Bloom). Auch die Angaben zum Arbeitsaufwand	Х				
sind nicht nachvollziehbar, da sich die Summen aus den Teilleistungen nicht ergeben.					

## § 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

## Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

## Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.					
	x				

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

## Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

### Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/, Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kritierium für den Studiengang als erfüllt.					
	×				

## § 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

#### Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				v	
				×	

## § 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

### Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siege des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

#### Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				Х	